Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Einige Fragen über die Mittel, eine demokratisch-repräsentative Verfassung mit den Fortschritten des Volks in Cultur und Aufklärung in gleichem Gang zu erhalten, und gegen willkürliche Veränderungen zu sichern

Autor: Fröhlich, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß diese, so viel möglich gegen alle positiven Folgen der gewaltsamen Exekution eines solchen Urtheils gesichert würde?

q. Liegt es nicht schon in den anerkannten Menschenrechten, die hoffentlich noch mehr Ausdehnung und Festigkeit erhalten werden, daß jeder einzelne Bürger mit gegründeten Klagen, ohne durch einen Umweg von Formen gehindert, gegen seine Volksvorsteher bey diesem Tribunal einlangen, selbst auch wahrscheinliche Vermuthungen ihm mittheilen dörfte?

r. Müßte nicht eben den Menschenrechten zufolg der Grundsatz angenohmen und befestiget werden, daß jedes Völkgen sich eine ihm beliebige Verfassung geben könnte, sofern sie mit dem Ganzen vereinbar wäre, und vorzüglich nie gehindert werden sollte, das Joch einer erblichen Herrschaft oder einer ausgearteten republikanischen Regierung abzuwerfen.

Die Verkommniße der Staaten der Eidgenoßschaft und die ordentlichen und außerordentlichen Versamlungen ihrer Deputierten, bildeten gewißermassen für und unter sich einen solchen obschon sehr unvollkommenen Gerichtshof. Auch hatte, wenn ich mich nicht irre, die Errichtung des deutschen Fürstenbunds, eine mit dieser Idee verwandte Absicht. Was nun Einzeln, theilsweise und unvollkommen geschah, sollte dieses nicht auch in größerer Ausdehnung anwendbar und ausführbar sein?

Wenn beym Friedensschluß auf den lauten Ruff der Nationen nicht geachtet wird:

Wenn diesem Frieden, die im allgemeinen von allen Völkern anerkannten und geforderten Grundsätze der Menschen- und Völkerrechte, und voraus der allgemeinen und besondern Sicherheit, nicht zum Grund gelegt werden:

Wenn der rasenden Kriegssucht der Völkerbeherrscher aller Farben, keine Zügel angelegt werden: wenn es ihnen nicht äusserst erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, mit dem Vermögen, der Sicherheit, der Moralität, dem Leben ihrer Völker zu spielen und zur Befriedigung ihrer Privatabsichten sie auszuplündern und bey Millionen hinschlachten zu lassen:

Wenn der zu machende Friede nicht für manches Jahrzehend gesichert und unverlezbar gemacht wird:

So ist er dieses Jahrhunderts, das sich — vielleicht zu voreilig, worüber das folgende besser entscheiden mag, so gerne das aufgeklärte nennt, und dieses Krieges nicht werth, und eine Schandsäule, die sein tragisches und unwürdiges Ende zu bezeichnen vor den Augen der Mit- und Nachwelt aufgestellt wird — so ist die Hoffnung der Wiederherstellung und Selbstständigkeit eines grossen Theils der Völker Europens schwankend — so ist die Wiederherstellung und Befestigung einer der ersten Stützen der Selbstständigkeit der Völker, in allen Ländern, die ein Schauplatz des Krieges waren, mit dem Wohlstand so tief gesunkene Moralität unmöglich. So füllen lange und traurige Ahnungen der Zukunft die Herzen der Menschenfreunde.

Einige Fragen über die Mittel, eine demokratisch-repräsentative Verfassung mit den Fortschritten des Volks in Cultur und Aufklärung in gleichem Gang zu erhalten, und gegen willkürliche Veränderungen zu sichern.

Bey republikanischen wie bey monarchischen Verfassungen wurde, wenn nicht laut und positiv, doch stillschweigend der Grundsatz festgesezt: daß sie unveränderlich seyn sollen. Und gerade hierinn und in den zur Befestigung dieses Grundsatzes angewandten Mitteln mag eine nicht unbeträchtliche Ursache der Revolutionen liegen. Denn Staatsverfassungen sind ihrer Natur und Bestimmung nach, nur Mittel, nicht Zwecke und müßen demnach mit den Fortschritten der Völker in Cultur und Aufklärung fortgehen und ändern. Bleibt aber eine Verfassung bey den Fortschritten des Volks, was sie noch vor Jahrhunderten in der Kindheit des Volkes war, so hört sie nicht nur auf Mittel zu sein, sondern sie wird Hinderniß; die hellern und dünklern Begriffe des Volks von seinem Verhältniß, von seinen Rechten und Pflichten kommen mit ihr in Collision und wenn es Selbstgefühl, Muth und Thatkraft hat, so muß früh oder spät ein Kampf entstehen, der jene — dann oft nur zu gewaltsame Veränderung zu Folge hat.

Vielleicht haben selbst unbeschränkte Monarchien einen Vortheil vor Republiken. Der zum Thron bestimmte Prinz nimmt mehr oder weniger die Denkungsart und Begriffe des Geschlechtes, mit und in dem er aufwächst, an; lernt mehr oder weniger die Bedürfniße seines Volks und die Fehler der Verfassung kennen und macht bey seiner Thronbesteigung die wirklich nöthigen oder doch ihm nöthig scheinenden Veränderungen, die oft sehr wesentlich sind, wenn schon aus Politik die alten Formen beybehalten werden. Vielleicht fänden sich in der Geschichte mehrerer europäischen Völker viele Bestätigungen dieses Satzes, so daß einige derselben im Wesentlichen den Fortschritten ihrer Cultur angemeßnere Einrichtungen und Gesetze haben mögen, als selbst Republiken.

Republikanische Verfassungen blieben vielleicht eben daher so lange unverändert und hinter den Fortschritten der Cultur ihrer Völker, weil das Personale der Regierungen weder ganz noch theilsweis periodisch änderte und jedes mit Tod abgehende Glied sogleich wieder ersezt wurde. Der Geist der Verfassung, die

Anhängigkeit an sie blieb unverändert und nahm noch mit den Jahren zu. Nur zu leicht nahm das neu eintrettende Glied mit dem Amtshabit und dem Eintritt ins Tribunal, die gleichen Gesinnungen an, und wenn da oder dort einer die Nothwendigkeit der Verbesserungen fühlte, so verhallte seine Stimme fruchtlos. Völker unter republikanischen Verfassungen hatten daher die günstigen Veranlassungen nie, ihre Wünsche und politisch-civischen Bedürfnisse so laut und kühn vor ihre Regierungen zu bringen, von denen Nationen selbst unter unbeschränkten Monarchen, bey ihrem Regierungs-Antritt Gebrauch zu machen wissen und die unbenuzt zu lassen Fürsten selten so unklug und stolz sind, wie republikanische Regenten. Daher in Republiken so viele Erschütterungen, von denen man in Monarchien wenig oder nichts weis, und zwar nicht nur darum, weil Monarchen ihre Völker durch stehende Heere in Respekt zu erhalten wissen, sondern auch wegen der Hoffnung erwünschter Veränderungen beyder nächsten Thronbesteigung. Denn wo ein Volk solche Hoffnungen hat und nährt, erträgt es wirkliche Lasten mit desto mehr Geduld: Wo hingegen keine Hoffnung, keine Wahrscheinlichkeit, selbst der nöthigsten Veränderungen, Platz hat, da wird bey zunehmendem, oft selbst durch diese Hoffnungslosigkeit erhöhtem Selbstgefühl die Neigung gereizt, wenn Bitten und Vorstellungen tollkühn verworfen werden, gewaltsame Versuche zu machen, ob sich keine Veränderungen erzwingen lassen, und wenn sie dazu in der Verfassung selbst keine angewiesenen Mittel finden, willkürliche zu gebrauchen — und so werden unaufhaltsam früh oder spät Revolutionen herbeygeführt.

Wenn diese Bemerkungen durch die Erfahrung der Geschichte und psychologische Beobachtungen bestätiget werden: liesen sich aus ihnen nicht die Grundsäze folgen, daß nicht nur die Möglichkeit jeder nöthig gewordenen Veränderung, sondern selbst in die Constitution gelegte Mittel und Wege zu jeder Verbesserung, Publicität der Regierung und volle Freyheit der Bürger, ihre aufs Vaterland Bezug habende Begriffe, Gesinnungen und Wünsche, vor ihre Regierung zu bringen, wesentliche Mittel seyen, Revolutionen zu verhüten?

Sollte ein besonders dazu bestimmtes, von den übrigen Zweigen der Repräsentation genau getrenntes und unabhängiges Tribunal, das über die Verhältniße der Staatsverfassung mit den Fortschritten des Volks in Begriffen, Denkungsart und Cultur wachte; daß das Vorschlagsrecht jed- nöthig gewordenen Veränderung, und — wenn sie ihrer allgemein anerkannten Nothwendigkeit, ihres dringenden Bedürfnißes und der lauten Foderung des Volks oder — was eben so viele Aufmerksamkeit werth ist — des kleinern aufgeklärten und rein patriotischgesinnten Theils desselben ohngeachtet, von der Regierung verworfen würde:

Die Macht hätte, sie, durch die von der Constitution vorgeschriebene Mittel, ins Werk zu setzen:

Ein Tribunal, dem ganze Versamlungen, wie einzelne Bürger, ihre Wünsche, Ideen und Begriffe über nöthig scheinende Veränderungen mitzutheilen, und ihre Untersuchung und Prüfung zu fodern, das volle Recht hätten:

Ein Tribunal, das über die ungestörte Ausübung der Rechte des Volks; über die Zweckmäßigkeit der Wahlen nach dem Geist der Constitution einer demokratisch-repräsentativen Verfassung; über willkürliche Veränderungen der Regierung — unter dem Vorwand, „schleuniger Maaßnahmen zur Rettung des Vaterlands", wachte: das jedes Faktum dieser Art zur Publicität brächte; die Männer, die sich solche willkürliche Handlungen erlaubten, oder notorisch erwiesen beabsichten, ohne Ansehen der Person vor Gericht, zur Verantwortung und Straffe zu ziehen; im Nothfall, den die Constitution genau bestimmen müßte, die Regierung aufzuheben, provisorisch an ihre Stelle zu tretten und das Volk zu neuen Wahlen zu beruffen, constitutionelles Recht und Macht hätte: Ein Tribunal, das, durch die Constitution gegen jedes direkte oder indirekte Hinderniß, gegen jeden Eingriff von Seite der Regierung in den großen Umfang seiner Rechte und Pflichten, gegen jede Kränkung und Beeinträchtigung möglichst gesichert würde bey der Abfassung einer neuen helvetischen, den Verhältnißen des Volks angemessern Constitution nicht als Grundsatz aufgestellt und angewandt werden?

Diese Fragen möchte ich ins reine bringen: Wie kann eine demokratisch-repräsentative Verfassung so gestellt werden, daß sie einerseits nie aus Mittel Zweck oder gar Hinderniß und anderseits jede willkürliche, gewaltsame Veränderung äusserst erschwert wird? oder: wie kann jede zweckmäßige, durch die Zeitumstände nöthig gewordene Veränderung constitutionell möglich und ausführbar und jede Revolution von Seite des Volks und der Regierung möglichst verhütet werden?

Brugg d. 29. Dec. 1799. Eman. Frölich, Gerber.

Schreiben des B. Tscharner an den helvetischen Senat, womit er die Uebersendung seines Constitutionsentwurfes begleitete.

Bürger Senatoren!

Sie haben beschlossen, das Werk einer schweizerischen Verfassung zu beschleunigen. Das Vaterland verdankt Ihnen diesen weisen und wohlthätigen Entschluß.

Die Constitution von 1798 war eine Nothhülfe in dem Augenblik, wo das alte Staatsgebäude mit